

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 25. Oktober 2001

93. Stück

93. Verordnung: Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen; Änderung

93.

Verordnung der Wiener Landesregierung , mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen festgesetzt wird, geändert wird

Auf Grund der §§ 89a Abs. 7a und 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen, LGBl. für Wien Nr. 15/1997, wird wie folgt geändert:

1. Der Tarif 1 samt Überschrift lautet:

„TARIF I

Fahrzeuge mit und ohne Kennzeichen

1. Motorräder und Motorfahrräder	100,20 Euro
2. Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder	113,70 Euro
3. Personen- und Kombinationskraftwagen	151,80 Euro
4. Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2 500 kg	151,80 Euro
5. Einachsanhänger und Anhängewagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg	151,80 Euro
6. Mit Aufsperrdienst und Fahrpersonal zu entfernende Fahrzeuge je angefangene halbe Stunde	112,60 Euro
7. Fahrräder	37,70 Euro“

2. Der Tarif 2 samt Überschrift lautet:

„TARIF II

Ausmaß der Kosten der Verwahrung von entfernten Fahrzeugen

1. Fahrräder, Motorräder und Motorfahrräder	1,80 Euro
2. Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder	2,50 Euro
3. Personen- und Kombinationskraftwagen	4,70 Euro
4. Einachsanhänger und Anhängewagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg	4,70 Euro
5. Lastkraftwagen, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2 500 kg	10,50 Euro
6. Lastkraftwagen, Autobusse, Kleinbusse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 500 kg	18,10 Euro
7. Anhängewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg	18,10 Euro“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl